Bauleitplanung der Gemeinde Haste

Bekanntmachung des Veröffentlichungsbeschlusses und Bekanntmachung der Veröffentlichung

(§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 a BauGB)

Der Rat der Gemeinde Haste hat am 22.06.2026 den Beschluss zur Veröffentlichung (Veröffentlichungsbeschluss) gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 a BauGB für den Bebauungsplan Nr. 33 „Alte Feuerwehr“ gefasst.

Der Veröffentlichungsbeschluss und die Veröffentlichung der Planunterlagen werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Bebauungsplan Nr. 33 "Alte Feuerwehr"
einschl. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Durch den Bebauungsplan Nr. 33 sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Deckung des auf den bereits siedlungsstrukturell geprägten Bereich Haste bezogenen Baulandbedarf sowie zur Sicherung und Entwicklung der entlang der B 442 gelegenen Grundstücksflächen und der darauf ausgeübten Wohnnutzungen sowie gemischten Nutzungen geschaffen werden. Zu diesem Zweck erfolgt die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) gem. § 4 BauNVO und eines Mischgebietes (MI) gem. § 6 BauNVO.

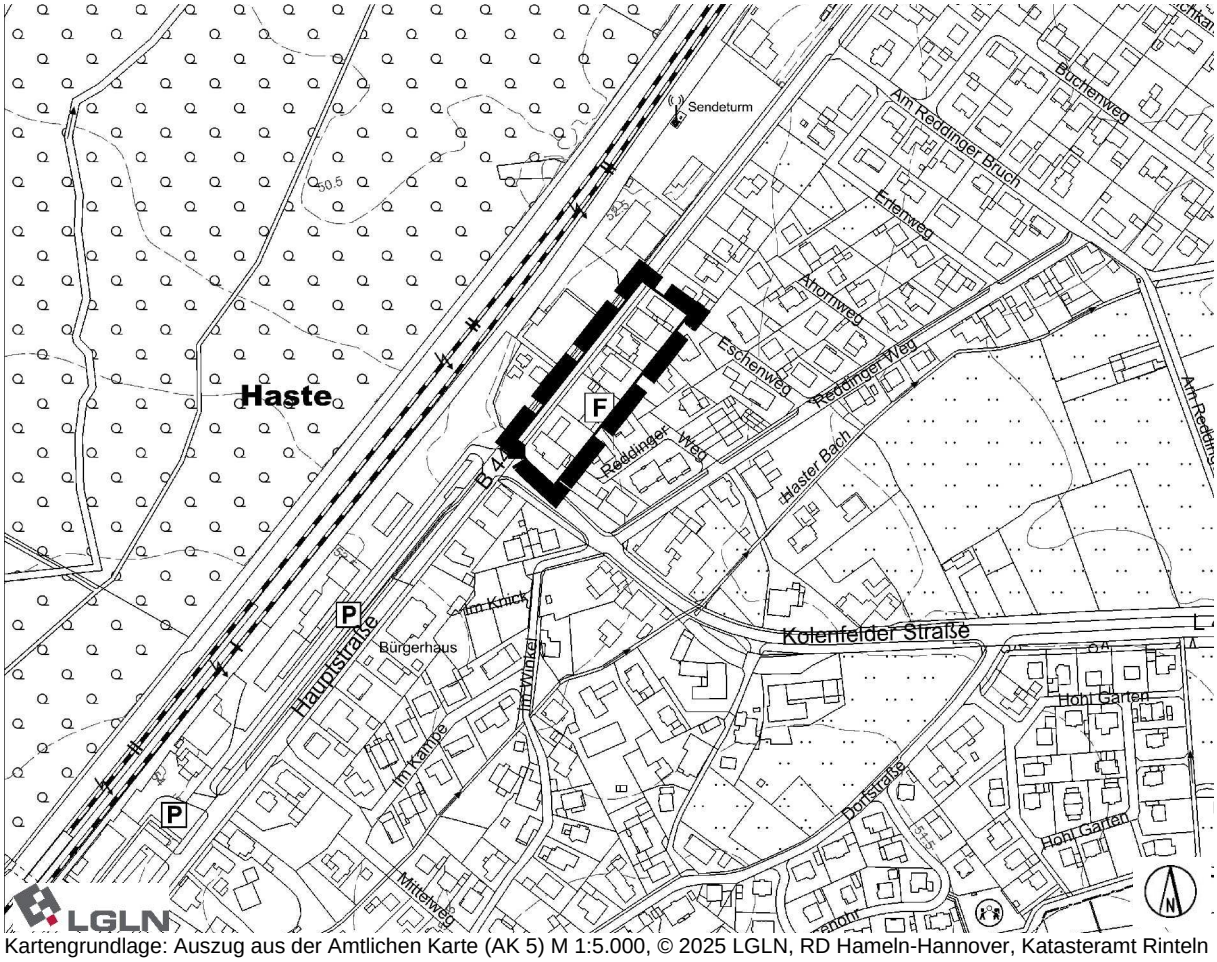
Als Maße der baulichen Nutzung werden eine offene und zweigeschossige Bauweise mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 (WA) bzw. 0,6 (MI) festgesetzt.

Die mit der Planung aufgrund der Nähe zu den Bahnanlagen und zur Bundesstraße verbundenen Verkehrslärmimmissionen werden durch Festsetzung von Schallschutzmaßnahmen berücksichtigt.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nenndorf wird für die Flächen des festgesetzten Mischgebietes im Wege der Berichtigung durch Änderung von Wohnbaufläche in gemischte Baufläche angepasst (§ 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 hervor.



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2025 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Veröffentlichung:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 33 „Alte Feuerwehr“ einschl. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf, nebst Entwurfsbegründung ist gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 a BauGB in der Zeit vom

29.06.2026 bis einschl. 14.08.2026

im **Internet** auf der Seite der **Gemeinde Haste** unter https://haste.de/gemeinde/auslegung-von-bebauungsplaenen

sowie

auf der Seite der **Samtgemeinde Nenndorf** unter https://www.nenndorf.de/wb/bauen/bauleitplanung/bpl-im-verfahren/gem-haste/

einsehbar.

Die Unterlagen sind außerdem für den Zeitraum der Veröffentlichung im Internet unter https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste eingestellt.

- **Andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten (ergänzende öffentliche Auslage der Planunterlagen)**

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Planunterlagen

- während der Öffnungszeiten der allgemeinen Verwaltung/Gemeindebüro (donnerstags von 17.00 - 18.00 Uhr) oder nach vorheriger Terminabsprache unter 05723 81953 oder per E-Mail unter gemeinde.haste@nenndorf.de oder über die digitale Terminvergabe unter https://www.nenndorf.de/terminvergabe/ bei der **Gemeinde Haste, Hauptstraße 42, 31559 Haste,** und
- während der Besuchszeiten der allgemeinen Verwaltung (montags bis donnerstags von 9.00 - 16.00 Uhr sowie freitags von 9.00 – 12.00 Uhr) oder nach vorheriger

Terminvereinbarung unter 05723 704-16 im **Rathaus II, Dienststelle: Poststr. 4, 31542 Bad Nenndorf,** im Vorzimmer des Samtgemeindebürgermeisters, öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Im Rahmen der Veröffentlichung kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung an den o.g. Stellen unterrichten.

Während der o.g. Zeit können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (E-Mail: gemeinde.haste@nenndorf.de). Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden. Über den Inhalt der Planungen wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 33 „Alte Feuerwehr“, einschl. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf, unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 3 und § 4 a Abs. 5 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind.

Datenschutz:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Privatpersonen mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gem. Art. 6 Abs. 1 c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

Umweltbezogene Informationen:

Übergeordnete Pläne und Programme

- Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2017/LROP-VO 2022)
- Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Schaumburg (2003)
- Landschaftsrahmenplan des Landkreises Schaumburg (2025)
- Landschaftsplan der Samtgemeinde Nenndorf (1995/Fortschreibung 2025)
- Wirksamer Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nenndorf, einschl. seiner wirksamen Änderungen

Fachgutachten

- Immissionsschutz (Verkehrslärm): „Schalltechnische Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 33 „Alte Feuerwehr“ der Gemeinde Haste“ (GTA Gesellschaft für Technische Akustik mbH, Hannover, 25.08.2025)

Verfahren gem. § 13 a BauGB:

Für den Bebauungsplan Nr. 33 „Alte Feuerwehr“ wird das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB, welches für Bebauungspläne der Innenentwicklung angewendet werden kann, durchgeführt. Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gem. § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen (hier Stellungnahmen) verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen wird. Eine Überwachung der Umweltauswirkungen gem. § 4 c BauGB ist gem. § 13 Abs. 3 BauGB nicht vorgesehen. Eine Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Haste, den 23.06.2026

Der Bürgermeister
Sandmann